

S t a d t M e e r b u s c h

Friedhöfe

Gebührenbedarfsberechnung

2021

für

2022

Vorbemerkungen

Die städtischen Friedhöfe werden aus Entgelten (Benutzungsgebühren) finanziert, die nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NW) erhoben werden.

Die Höhe der Gebühren ist durch eine Gebührenbedarfsberechnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln, wobei der Rahmen für die Gebührenhöhe durch ein Kostendeckungsgebot und ein Kostenüberschreitungsverbot gesetzt wird.

Als Besonderheit zum Kostendeckungsgebot ist für Friedhöfe anerkannt, dass sie nicht nur eine Funktion als Beerdigungsplätze haben, sondern auch eine Erholungsfunktion nach Art einer öffentlichen Grünanlage. In Höhe dieses Anteils „Öffentliches Grün“ sind die Kosten nicht durch Gebühren zu decken, sondern aus allgemeinen Deckungsmitteln.

Für die Meerbuscher Friedhöfe ergaben sich bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren in den vergangenen Jahren folgende Kostendeckungsgrade:

2012 = 80,06 %, 2013 = 80,45 %, 2014 = 80,55 %, 2015 = 80,17 %, 2016 = 80,03 %, 2017 = 80,00 %, 2018 = 80,08 %, 2019 = 80,03 %, 2020 = 80,01 %, 2021 = 80,01

Für das Jahr 2022 wurden die Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad in Höhe von 80,01 % kalkuliert. Der Anteil „Öffentliches Grün“ wird dann 19,99 % betragen. Die durchschnittliche Belastung der Gebührenzahler wird dabei um 8,03 % steigen (s.a. Tabelle 5).

Eine Umfrage bei den Meerbuscher Nachbarkommunen hat ergeben, dass die dortigen Kostendeckungsgrade zwischen 80 % und 100 % liegen.

Die nach den o.g. Grundsätzen ermittelten Gebühren werden in einem Gebührentarif festgesetzt, der Bestandteil der vom Rat zu beschließenden „Gebührensatzung der Stadt Meerbusch für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)“ ist.

Die Gebührensatzung mit den aktuellen Gebührensätzen wurde am 17.12.2020 beschlossen und am 01.01.2021 in Kraft gesetzt.

Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die nachfolgend erläuterte Gebührenbedarfsberechnung ist die Auswertung der Kosten- und Leistungsrechnung des Jahres 2020 und eine Prognose hinsichtlich der Fallzahlen für die Friedhofsbenutzung in 2022 (Tabelle 3).

Die Nachkalkulation für das Jahr 2020 schloss mit einer Unterdeckung in Höhe von 32.634,23 € ab. Diese ist überwiegend zurückzuführen auf eine niedrigere Bestattungszahl als prognostiziert (550 prognostizierte Fälle, 525 tatsächliche Fälle).

Bei der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 ist neben der Nachkalkulation für das Jahr 2020 auch die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für die Jahre 2018 und 2019 zu berücksichtigen. Die Nachkalkulation 2018 schloss mit einer Überdeckung in Höhe von 91.246,16 € ab und die Nachkalkulation 2019 mit einer Überdeckung in Höhe von 151.780,67 €.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen danach in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Überdeckung des Jahres 2018 wurde bei der Gebührenkalkulation des Jahres 2022 mit 20 % berücksichtigt (50 % wurden bereits in der Gebührenkalkulation des Jahres 2020 und 30 % bereits in der Gebührenkalkulation des Jahres 2021 berücksichtigt).

Die Überdeckung des Jahres 2019 wurde bei der Gebührenkalkulation des Jahres 2022 zu 26 % berücksichtigt (36 % bereits in der Gebührenkalkulation des Jahres 2021). In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 werden dann die verbleibenden 38 % der Überdeckung einfließen.

Die Unterdeckung des Jahres 2020 wurde bei der Gebührenkalkulation des Jahres 2022 zur Hälfte berücksichtigt. Die zweite Hälfte der Unterdeckung wird dann in die Gebührenkalkulation des Jahres 2023 einfließen.

Grundsätzlich ist eine separate Betrachtung der Nutzungsgebühren und der sonstigen Bestattungsgebühren notwendig:

Die Nutzungsgebühren werden für denjenigen Kostenanteil erhoben, der durch die Pflege der Rahmenanlagen (auch ungenutzte Grabflächen) und des Wegenetzes entsteht. Bei der Berechnung der Nutzungsgebühren ist zu berücksichtigen, dass auch die Allgemeinheit an den Pflegekosten der Rahmenanlagen und des Wegenetzes zu beteiligen ist (Grünwertanteil Rahmenanlage/Wegenetz).

Die Ermittlung der jeweiligen Nutzungsgebühren erfolgt über eine Äquivalenzziffernkalkulation. Hierbei werden seit der Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 leistungsorientierte Kriterien berücksichtigt. Die zugrunde gelegten Äquivalenzziffern sind: Grabfläche, Ortswahl, Grabstätte einstellig/mehrstellig und Wiedererwerb.

Ausgangspunkt bei der angewandten Betrachtungsweise ist das Erdbestattungsreihengrab als Standard mit einem Ausgangs- und Endwert von „1,0“. An diesem Standardgrab werden die Leistungen aller anderen Grabarten gemessen. Sie drücken sich durch Abzüge bei geringeren Leistungen und Zuschläge bei höheren Leistungen aus.

Die Äquivalenzziffer „Grabfläche“ berücksichtigt die unterschiedlichen Größen der einzelnen Grabarten. Erdbestattungsgräber weisen - bezogen auf die einzelne „Stelle“ - die gleiche Grabgröße auf. Erdbestattungskindergräber und Urnengräber sind deutlich kleiner als Erdbestattungsgräber. Deshalb erfahren sie bei der Äquivalenzziffer „Grabfläche“ einen Abzug. Bei der Äquivalenzziffer „Ortswahl“ ist die Möglichkeit entscheidend, die Grabstätte aus dem bestehenden Angebot der jeweiligen Grabart auswählen zu können. Ausgewählt werden können Erdbestattungswahlgräber und Urnenwahlgräber. Sie erhalten einen Zuschlag. Baumgräber können auch - allerdings nur - auf den Friedhöfen in Büderich und Osterath ausgewählt werden. Sie erhalten daher einen verminderten Zuschlag.

Bei einigen Grabarten besteht die Möglichkeit, ein Nutzungsrecht auch an mehrstelligen Gräbern zu erwerben. So kann das Nutzungsrecht an einem Erdbestattungswahlgrab nach Raumangebot in der jeweiligen Örtlichkeit einstellig, zweistellig oder sogar mit noch mehr Stellen erworben werden. Diese Grabart wird daher mit einem Zuschlag versehen. Erdbestattungswiesengräber können ein- oder maximal zweistellig vergeben werden. Sie erhalten einen verminderten Zuschlag. Dem trägt die Äquivalenzziffer „Grabart einstellig/mehrstellig“ Rechnung.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf ist bei Erdbestattungswahlgräbern, Kinderwahlgräbern und Urnenwahlgräbern möglich. Sie erhalten bei der Äquivalenzziffer „Wiedererwerb“ einen Zuschlag.

Mit dem Einsatz der Äquivalenzziffern erfolgt die Berücksichtigung leistungsorientierter Kriterien der einzelnen Grabarten, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Ausgangswert	Grabfläche	Ortswahl	Grabstätte einstellig/mehrstellig	Wiedererwerb	Endwert
Erdbestattungs-						
Wahlgrab	1,0	0,0	0,2	0,2	0,2	1,6
Reihengrab	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0
Anonymgrab	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0
Wiesengrab	1,0	0,0	0,0	0,1	0,0	1,1
Erdbestattungs-						
Kinderwahlgrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,2	1,0
Kinderreihengrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,8
Kinderanonymgrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,8
Urnen-						
Wahlgrab	1,0	-0,2	0,2	0,0	0,2	1,2
Reihengrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,8
Anonymgrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,8
Wiesengrab	1,0	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,8
Baumgrab	1,0	-0,2	0,1	0,0	0,0	0,9

Die Endwerte aus der Tabelle fließen unter Berücksichtigung der jeweils prognostizierten neuen Nutzungsrechte und der kalkulierten Pflegekosten für Anonym-, Wiesen- und Baumgräber direkt in die Berechnung der Nutzungsgebühren ein

Die durch Divisionskalkulation ermittelten sonstigen Bestattungsgebühren bleiben bei unterschiedlichen Kostendeckungsgraden jeweils gleich. Diese Gebühren und die ihnen zugrundeliegenden Kosten stehen ausschließlich im Zusammenhang mit dem Bestattungsbetrieb und dürfen keine Auswirkungen auf den Anteil „Öffentliches Grün“ haben.

Problematisch ist die Gebührenhöhe für die Inanspruchnahme der Friedhofskapellen und Leichenhallen auf den Meerbuscher Friedhöfen, die ebenfalls durch Divisionskalkulation ermittelt wird. Eine im Verhältnis zu den Bestattungszahlen große Anzahl an Friedhofskapellen und Leichenhallen, wie in Meerbusch, bedingt hohe Gebühren. Zudem bieten immer mehr Bestatter eigene Räumlichkeiten für Trauerfeiern und die Leichenaufbewahrung an. Dies führt zu einer noch geringeren Inanspruchnahme der städtischen Friedhofskapellen und Leichenhallen.

Die hohen Gebühren führen dazu, dass Angehörige von Verstorbenen immer öfter auf die Nutzung der städtischen Friedhofskapellen verzichten bzw. auf Angebote der Bestatter - auch bei der Leichenaufbewahrung - ausweichen. Die Folge der vorgenannten Entwicklung wäre eine Spirale aus massivem Gebühreanstieg in diesem Bereich sowie einer immer weiter zurückgehenden Nutzung.

Um dieser Entwicklung und damit einem Rückgang der Fallzahlen entgegenzuwirken, wurde beginnend mit der Kalkulation für das Jahr 2009 eine sog. Deckungsbeitragsrechnung betrieben. Hierbei werden bei der Kalkulation der Gebühren die gesamten variablen aber nur noch ein Anteil der fixen Gebäudekosten zugrunde gelegt (bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 waren das für die Friedhofskapelle 50 % und die Leichenhalle 25 %).

Erschwerend kam es im Frühjahr 2020 als Folge der Corona-Pandemie zu einer mehrwöchigen Schließung der Friedhofskapellen. Und auch nach der Wiederöffnung Anfang Juni 2020 wurden die Kapellen infolge der deutlich eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten (Reduzierung der Sitzplätze unter Berücksichtigung der Mindestabstände) bis zum Ende des Jahres 2020 nur wenig in Anspruch genommen (Rückgang der Nutzung von 2019 = 411 Fälle auf 2020 = 257 Fälle).

Auch die Nutzung der Leichenhallen (Kühlzellen) war in 2020 rückläufig (Rückgang der Nutzung von 2019 = 109 Fälle auf 2020 = 81 Fälle). Da viele Angehörige infolge der Einschränkung der

Nutzungsmöglichkeiten der Friedhofskapellen auf Trauerfeiern dort verzichtet haben, sind die Bestatter bei anstehenden Urnenbeisetzungen teilweise dazu übergegangen, Leichname vermehrt in eigenen Kühlzellen aufzubewahren und ohne Trauerfeier am Sarg in der Friedhofskapelle (vor Einäscherung) direkt zum Krematorium zur Einäscherung zu bringen.

Für die Kalkulation 2022 wird zwar wieder von einem leichten Anstieg der jeweiligen Nutzungen ausgegangen. Trotz einer weiteren Reduzierung des berücksichtigten Anteiles der fixen Kosten (siehe oben - Friedhofskapelle nur noch 33,33 % und Leichenhalle nur noch 20 %) ist ein deutlicher Gebührenanstieg bei der Kapellen- und Leichenhallennutzung unumgänglich.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 schließt mit einer durchschnittlichen Gebührenerhöhung um 8,03 % ab. Die Gebührenkalkulationen für die Vorjahre 2020 und 2021 schlossen dagegen mit durchschnittlichen Gebührensenkungen ab - 2020 um 2,58 % und 2021 um 5,24 %.

Die Ursachen für diese Schwankungen liegen hauptsächlich darin, dass Gebührenbedarfsberechnungen im Bereich der Friedhöfe generell größeren Unwägbarkeiten unterliegen als Gebührenbedarfsberechnungen in anderen Bereichen. Dies ist die Folge eines ständig wechselnden Benutzerkreises. Die tatsächlichen Fallzahlen, die sich nach Abschluss eines jeweiligen Jahres zum Teil deutlich von den Prognosen unterscheiden können, führen im Rahmen der Nachkalkulationen entweder zu Über- oder Unterdeckungen, die in den Folgejahren auszugleichen sind und dabei einen erheblichen Faktor im Rahmen der Kalkulationen darstellen.

Hierbei ist dann im Einzelnen auch noch die Verteilungen der Fälle auf die unterschiedlichen Bestattungs- und Grabarten mit jeweils unterschiedlichen Gebührensätzen zu berücksichtigen.

Unterschiede bei den im Rahmen der einzelnen Gebührenbedarfsberechnungen ansatzfähigen Kosten führen zu weiteren Schwankungen der Gebühren. Es sind also immer mehrere Faktoren in einer Gemengelage, die Gebührenanstiege oder auch -senkungen nach sich ziehen.

Für die Gebührenkalkulation 2022 im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2021 kann jedenfalls gesagt werden, dass überwiegend geringere Fallzahlen zu Grunde gelegt wurden. Dies erfolgte unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Nachkalkulation für das Jahr 2020. Des Weiteren kamen 2022 ca. 31.000 € höhere gebührenrelevante Kosten zum Ansatz als 2021, dies überwiegend bedingt durch Steigerungen bei den Sachkosten (erforderlich gewordene größere Wegesanierungen sowie Baumkontrollen und -sanierungen) und die Berücksichtigung der Hälfte der Unterdeckungen aus dem Jahr 2020, die die Überdeckungen aus den Jahren 2018 und 2019 reduziert).

Die für das Jahr 2022 kalkulierten Nutzungsgebühren liegen auf dem Niveau des Jahres 2020 und bewegen sich noch unterhalb der Gebührensätze des Jahres 2019. Die kalkulierten Bestattungsgebühren weisen in den letzten drei Gebührenkalkulationen nur minimalste Änderungen auf.

Wie sich die Gebührenänderungen infolge der Neukalkulation für das Jahr 2022 auf die Gebührenzahler auswirken, zeigen folgende Beispielrechnungen typischer Bestattungsfälle:

	1-stelliges Erdbestattungswahlgrab		Erdbestattungsreihengrab	
	2021	2022	2021	2022
Nutzungsgebühr 25 Jahre	1.450,00	1.625,00	912,00	1.012,00
Bestattung	639,00	645,00	546,00	550,00
Friedhofskapelle	191,00	238,00	191,00	238,00
Leichenhalle	214,00	266,00	214,00	266,00
Gesamt	2.494,00	2.774,00	1.863,00	2.066,00

	Urnenwahlgrab		Urnenreihengrab	
	2021	2022	2021	2022
Nutzungsgebühr 25 Jahre	1.100,00	1.225,00	730,00	810,00
Bestattung	120,00	122,00	90,00	91,00
Friedhofskapelle	191,00	238,00	191,00	238,00
Leichenhalle	214,00	266,00	214,00	266,00
Gesamt	1.625,00	1.851,00	1.225,00	1.405,00

	Erdbestattungswiesengrab		Urnenwiesengrab	
	2021	2022	2021	2022
Nutzungsgebühr 25 Jahre	3.300,00	3.400,00	2.125,00	2.200,00
Bestattung/Beisetzung	546,00	550,00	105,00	107,00
Friedhofskapelle	191,00	238,00	191,00	238,00
Leichenhalle	214,00	266,00	214,00	266,00
Gesamt	4.251,00	4.454,00	2.635,00	2.811,00

	anonymes Erdbestattungsgrab		anonymes Urnengrab	
	2021	2022	2021	2022
Nutzungsgebühr 25 Jahre	1.836,00	1.937,00	1.346,00	1.426,00
Bestattung/Beisetzung	482,00	487,00	60,00	61,00
Leichenhalle	214,00	266,00	214,00	266,00
Gesamt	2.532,00	2.690,00	1.620,00	1.753,00

Eine Gegenüberstellung der aktuell geltenden Gebühren mit den neu kalkulierten Gebühren (ab 01.01.2022) ist in Tabelle 4 dargestellt.

Ein Vergleich der Friedhofsgebühren benachbarter Städte (Tabelle 8) zeigt, dass sich die für Meerbusch kalkulierten Friedhofsgebühren mehrheitlich im unteren Bereich bewegen.

Nachkalkulation Friedhofsgebühren 2020

Tabelle 1 und 2

Die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2020 ergab eine Unterdeckung i.H.v. 32.634,23 €. Diese Unterdeckung soll zu jeweils 50 % in den Jahren 2022 und 2023 ausgeglichen werden.

Erläuterung der bei der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigten Kosten

Gesamtkosten

Tabelle 2

Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den Kostenarten:

- Personalkosten

- Sachkosten
- Innere Verrechnungen
- Interne Leistungsverrechnung
- Abschreibungen für Maschinen und Geräte
- Kalkulatorische Verzinsung für Maschinen und Geräte
- Abschreibungen für Grundstücke (Herstellungskosten Friedhöfe)
- Kalkulatorische Verzinsung für Grundstücke (Anschaffungs- und Herstellungskosten Friedhöfe)

Die gebührenrelevanten Gesamtkosten werden für 2022 mit einer Höhe von 1.742.232,64 € kalkuliert

Personalkosten

Tabelle 2

Die auf das Produkt „Friedhöfe“ entfallenden Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter des SB 11 (Beamte und tariflich Beschäftigte) werden nach festen Verteilungsschlüsseln zugeordnet. Dagegen gelangen die Personalkosten der gewerblichen Mitarbeiter über Stundenaufschreibungen im Rahmen der „Internen Leistungsverrechnung“ (siehe unten) in das Produkt Friedhöfe.

Sachkosten

Tabelle 2

Berücksichtigung finden folgende Kosten:

Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (ehemals Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung), Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (ehemals Abfallentsorgung und Wasserverbrauch Friedhöfe), Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (ehemals Unterhaltung Grünflächen) und investive Anschaffungen unter einem Wert von jeweils 410,00 € netto, die im Jahr der Anschaffung komplett als Aufwand gebucht werden.

Innere Verrechnungen

Tabelle 2

Die Inneren Verrechnungen sind für 2022 mit 290.221,00 € angesetzt. Sie sind nach den Anforderungen der leistungserbringenden Bereiche für 2022 ermittelt worden. Da die gewerblichen Mitarbeiter des SB 11 beim Betrieb „Bauhof“ geführt werden, werden die sie betreffenden Anteile der Inneren Verrechnungen auch dorthin gebucht. Von dort erfolgt dann eine Entlastung zum Betrieb Friedhöfe über die Einbuchung der hierfür geleisteten Arbeitsstunden über die mitgebuchten Gemeinkostenzuschläge.

Interne Leistungsverrechnung

Tabelle 2

Die Interne Leistungsverrechnung beinhaltet die für die Friedhöfe geleisteten Arbeitsstunden der gewerblichen Mitarbeiter sowie die im Rahmen dieser Arbeiten angefallenen Fahrzeugkosten. Die Arbeitsstunden (inkl. Sach- und Gemeinkostenzuschlägen) werden mit einem Betrag in Höhe von 764.000 € und die Fahrzeugkosten mit einem Betrag in Höhe von 79.000 € kalkuliert.

Abschreibungen für Maschinen und Geräte

Tabellen 2 und 6

Die Abschreibungen für Maschinen und Geräte sind für 2022 mit 13.018,08 € angesetzt.

Für die Ermittlung der Abschreibungen wurde die Methode der linearen Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte nach Nutzungsdauer auf Grundlage der Anschaffungskosten angewandt. Die Nutzungsdauern der einzelnen Maschinen und Geräte richten sich nach einer Empfehlung der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement), bzw. für die ab 2006 angeschafften Maschinen und Geräte nach der Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für städtische Vermögensgegenstände. Die Wiederbeschaffungszeitwerte sind nach Preisindizes des Statistischen Bundesamtes berechnet.

Verzinsung für Maschinen und Geräte

Tabellen 2 und 6

Die Verzinsung für Maschinen und Geräte ist für 2022 mit 4.977,44 € angesetzt.

Für die Verzinsung wurden die Anschaffungspreise herangezogen. Der Zinssatz beträgt 5,42 % nach dem Ratsbeschluss vom 01.09.2020. Die Zinsen wurden nach der Restwertmethode ermittelt.

Abschreibungen für Grundstücke (Herstellungskosten)

Tabellen 2 und 7

Die Abschreibungen für die Herstellungskosten der Grundstücke sind für 2022 mit 30.697,35 € angesetzt.

Bei Friedhofsgrundstücken können die Herstellungskosten für Grabfelder und das Wegenetz abgeschrieben werden. Hierfür wurden die Herstellungskosten für die Friedhofsgrundstücke, und zwar nur soweit möglich und nachweisbar, aus der Historie zusammengetragen und angesetzt. Für die Ermittlung der Abschreibungen wurde die Methode der linearen Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte nach Nutzungsdauer auf Grundlage der Herstellungskosten angewandt. Die Wiederbeschaffungszeitwerte sind nach Preisindizes des Statistischen Bundesamtes berechnet.

Verzinsung für Grundstücke

Tabellen 2 und 7

Die Verzinsung für Grundstücke ist für 2022 mit 110.718,77 € angesetzt.

Zu verzinsen sind die historischen Anschaffungswerte für die Bodenfläche, die - nur soweit möglich und nachweisbar - zusammengetragen wurden und die Herstellungskosten zu einem Zinssatz von 5,42 % nach dem Ratsbeschluss vom 01.09.2020. Die Zinsen wurden nach der Restwertmethode ermittelt.

Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Tabelle 7.